



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. September 2016
(OR. en)

10973/16
ADD 13

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0206 (NLE)

WTO 195
SERVICES 20
FDI 16
CDN 12

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada
 einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
 andererseits

Liste Kanadas

In Alberta geltende Vorbehalte

Vorbehalt II-PT-1

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Meistbegünstigung
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Alberta behält sich das Recht vor, eine Maßnahme im Zusammenhang mit Lotteriesystemen, Spielautomaten, Glücksspielen, Rennen, Bingo-Spielen, Casinos oder ähnlichen Tätigkeiten einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die a) die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister, die eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit ausüben dürfen, beschränkt wird, sei es in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Dienstleisters mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, b) der Gesamtwert der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird, c) die Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form einer Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird,

- d) die Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem Teilsektor oder von einer erfassten Investition beschäftigt werden dürfen und die zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird oder
 - e) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch einen Investor auf eine bestimmte Form rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese Form dafür vorgeschrieben wird.
2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Alberta, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-2

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären, Großhändlern und Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung alkoholischer Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107, 643, 88411
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Alberta behält sich das Recht vor, im obengenannten Sektor eine Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die a) die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister, die eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit ausüben dürfen, beschränkt wird, sei es in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Dienstleisters mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, b) der Gesamtwert der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird, c) die Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form einer Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird, d) die Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem Teilsektor oder von einer erfassten Investition beschäftigt werden dürfen und die zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird oder

- e) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch einen Investor auf eine bestimmte Form rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese Form dafür vorgeschrieben wird.
2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Alberta, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-3

Sektor:	Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei
Teilsektor:	Forstressourcen und Verarbeitung Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft Dienstleistungen im Bereich Forst- und Holzwirtschaft
Zuordnung nach Branche:	CPC 03, 8814
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Alberta behält sich das Recht vor, eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung, Gewinnung und Erschließung von Forstressourcen und daraus gewonnenen Erzeugnissen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die a) die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister, die eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit ausüben dürfen, beschränkt wird, sei es in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Dienstleisters mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, b) der Gesamtwert der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird, c) die Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form einer Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird,

- d) die Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem Teilsektor oder von einer erfassten Investition beschäftigt werden dürfen und die zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird oder
 - e) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch einen Investor auf eine bestimmte Form rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese Form dafür vorgeschrieben wird.
2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Alberta, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-4

Sektor:	Fischerei
Teilsektor:	Fischerei Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 04, 62224, 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Alberta behält sich das Recht vor, eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und kollektiven Vermarktung von Aquakultur-, Meeres- und Fischereierzeugnissen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die a) die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister, die eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit ausüben dürfen, beschränkt wird, sei es in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Dienstleisters mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, b) der Gesamtwert der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird, c) die Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form einer Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird, d) die Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem Teilsektor oder von einer erfassten Investition beschäftigt werden dürfen und die zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird oder

- e) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch einen Investor auf eine bestimmte Form rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese Form dafür vorgeschrieben wird.
2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Alberta, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-5

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung Transport in Rohrfernleitungen Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser Erdöl und Erdgas
Zuordnung nach Branche:	CPC 120, 17, 713, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Alberta behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sich auf Folgendes bezieht: i) Exploration, Erzeugung, Gewinnung und Erschließung von Erdöl oder Erdgas, ii) Gewährung ausschließlicher Rechte zum Betrieb eines Verteilungs- oder -weiterleitungssystems, einschließlich der damit zusammenhängenden Dienstleistungen zur Verteilung und zum Transport über Rohrfernleitungen und auf dem Seeweg und iii) Erzeugung, Transport, Verteilung, Bereitstellung, Einfuhr und Ausfuhr von Elektrizität, wodurch a) die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister, die eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit ausüben dürfen, beschränkt wird, sei es in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Dienstleisters mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, b) der Gesamtwert der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird,

- c) die Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form einer Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird,
 - d) die Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem Teilsektor oder von einer erfassten Investition beschäftigt werden dürfen und die zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird oder
 - e) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch einen Investor auf eine bestimmte Form rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese Form dafür vorgeschrieben wird.
2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Alberta, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

In British Columbia geltende Vorbehalte
Vorbehalt II-PT-6

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser Erdöl und Erdgas Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe Transport in Rohrfernleitungen Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 17, 120, 334, 713, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. British Columbia behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sich auf Folgendes bezieht: i) Exploration, Erzeugung, Gewinnung und Erschließung von Erdöl oder Erdgas, ii) Rechte zum Betrieb damit zusammenhängender Erdöl- oder Erdgasverteilungs- oder -weiterleitungssysteme, einschließlich der damit zusammenhängenden Dienstleistungen zur Verteilung und zum Transport über Rohrfernleitungen und auf dem Seeweg oder iii) Erzeugung, Transport, Verteilung, Bereitstellung, Einfuhr und Ausfuhr von Elektrizität, wodurch a) die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister, die eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit ausüben dürfen, beschränkt wird, sei es in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Dienstleisters mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,

- b) der Gesamtwert der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird,
 - c) die Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form einer Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird,
 - d) die Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem Teilsektor oder von einer erfassten Investition beschäftigt werden dürfen und die zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird oder
 - e) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch einen Investor auf eine bestimmte Form rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese Form dafür vorgeschrieben wird.
2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von British Columbia, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-7

Sektor:	Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei
Teilsektor:	Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft Dienstleistungen im Bereich Forst- und Holzwirtschaft
Zuordnung nach Branche:	CPC 03, 8814
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. British Columbia behält sich das Recht vor, eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung, Gewinnung und Entwicklung von Forstressourcen und daraus gewonnenen Erzeugnissen, einschließlich der Erteilung von Lizenzen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die a) die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister, die eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit ausüben dürfen, beschränkt wird, sei es in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Dienstleisters mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, b) der Gesamtwert der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird, c) die Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form einer Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird, d) die Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem Teilsektor oder von einer erfassten Investition beschäftigt werden dürfen und die zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird oder

- e) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch einen Investor auf eine bestimmte Form rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese Form dafür vorgeschrieben wird.
- 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von British Columbia, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-8

Sektor:	Fischerei
Teilsektor:	Fischerei Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 04, 62224, 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. British Columbia behält sich das Recht vor, eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und kollektiven Vermarktung von Aquakultur-, Meeres- oder anderen Fischereierzeugnissen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die a) die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister, die eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit ausüben dürfen, beschränkt wird, sei es in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Dienstleisters mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, b) der Gesamtwert der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird, c) die Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form einer Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird, d) die Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem Teilsektor oder von einer erfassten Investition beschäftigt werden dürfen und die zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird oder

- e) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch einen Investor auf eine bestimmte Form rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese Form dafür vorgeschrieben wird.
- 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von British Columbia, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-9

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Meistbegünstigung
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. British Columbia behält sich das Recht vor, eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Durchführung und der Verwaltung von jedweder Art von Glücksspielen in der Provinz, einschließlich Lotteriesystemen, reinen Glücksspielen oder Spielen, die Glück und Geschicklichkeit kombinieren, sowie mit direkt damit verbundenen Geschäftstätigkeiten einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die a) die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister, die eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit ausüben dürfen, beschränkt wird, sei es in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Dienstleisters mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, b) der Gesamtwert der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird, c) die Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form einer Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird,

- d) die Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem Teilsektor oder von einer erfassten Investition beschäftigt werden dürfen und die zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird oder
 - e) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch einen Investor auf eine bestimmte Form rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese Form dafür vorgeschrieben wird.
2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von British Columbia, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-10

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären, Großhändlern und Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung alkoholischer Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. British Columbia behält sich das Recht vor, eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Einfuhr, der Vermarktung, der Lizenzierung, dem Verkauf und dem Vertrieb alkoholischer Getränke in der Provinz einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die a) die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister, die eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit ausüben dürfen, beschränkt wird, sei es in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Dienstleisters mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, b) der Gesamtwert der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird, c) die Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form einer Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird, d) die Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem Teilsektor oder von einer erfassten Investition beschäftigt werden dürfen und die zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, in Form einer zahlenmäßigen Quote oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird oder

- e) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch einen Investor auf eine bestimmte Form rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese Form dafür vorgeschrieben wird.
2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von British Columbia, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

In Manitoba geltende Vorbehalte

Vorbehalt II-PT-11

Sektor:	Fischerei
Teilsektor:	Fische und Fischereierzeugnisse Großhandelsleistungen mit Fischereierzeugnissen Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 04, 62224, 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Manitoba behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Manitoba, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-12

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Transport in Rohrfernleitungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 713
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Manitoba behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Manitoba, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-13

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären, Großhändlern und Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung alkoholischer Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Manitoba behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Manitoba, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-14

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Erdöl und Erdgas Elektrischer Strom Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 120, 171, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Manitoba behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Manitoba, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-15

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilsektor:	Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft Verarbeitung von Forstressourcen Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus auf Gebühren- oder vertraglicher Basis
Zuordnung nach Branche:	CPC 031, 321, 881 (außer Vermietung landwirtschaftlicher Geräte mit Bedienungspersonal und 8814), 88430, 88441
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Manitoba behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Manitoba, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-16

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Meistbegünstigung
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Manitoba behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Manitoba, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

In New Brunswick geltende Vorbehalte

Vorbehalt II-PT-17

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Elektrischer Strom Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 17, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. New Brunswick behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den Bereichen Übertragung von der Provinz zustehender Wasserkraft, Erzeugung, Transport/Weiterleitung, Verteilung und Ausfuhr von Elektrizität sowie Wartung elektrischer Anlagen beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von New Brunswick, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-18

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Meistbegünstigung
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. New Brunswick behält sich das Recht vor, in den obengenannten Teilsektoren Monopole einzuführen oder aufrechtzuerhalten. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von New Brunswick, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.
Bestehende Maßnahmen	Gaming Control Act, S.N.B. 2008, c. G-1.5

Vorbehalt II-PT-19

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären, Großhändlern und Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung alkoholischer Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. New Brunswick behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von New Brunswick, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.
Bestehende Maßnahmen	<i>New Brunswick Liquor Corporation Act</i> , S.N.B. 1974, c. N-6.1

In Neufundland und Labrador geltende Vorbehalte

Vorbehalt II-PT-20

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilsektor:	Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft Verarbeitung von Forstressourcen Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus auf Gebühren- oder vertraglicher Basis
Zuordnung nach Branche:	CPC 031, 321, 881 (außer Vermietung landwirtschaftlicher Geräte mit Bedienungspersonal und 8814), 88430, 88441
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Neufundland und Labrador behält sich das Recht vor, eine Maßnahme im Zusammenhang mit den obengenannten Teilsektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die a) die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Dienstleisters mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird oder b) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch einen Investor auf eine bestimmte Form rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese Form dafür vorgeschrieben wird. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Neufundland und Labrador, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-21

Sektor:	Fischerei und Jagd
Teilsektor:	Genießbare Erzeugnisse tierischen Ursprungs, a.n.g. Rohe Felle anderer Tiere, a.n.g. (frisch oder konserviert, aber nicht zugerichtet) Fische und Fischereierzeugnisse Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren (einschließlich Kaninchenfleisch), ausgenommen Froschschenkel Tierische Öle und Fette, roh und raffiniert Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle Zubereiteter Fisch und Fischkonserven Handelsvermittlungsleistungen mit Nahrungs- und Genussmitteln Großhandelsleistungen mit Fischereierzeugnissen
Zuordnung nach Branche:	CPC 0295, 02974, 04, 21129, 212, 2162, 2831, 62112, 62224, 8813, 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Neufundland und Labrador behält sich das Recht vor, eine Maßnahme im Zusammenhang mit den obengenannten Teilsektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die a) die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Dienstleisters mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird oder

- b) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch einen Investor auf eine bestimmte Form rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese Form dafür vorgeschrieben wird.
- 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Neufundland und Labrador, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-22

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Elektrischer Strom Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung
Zuordnung nach Branche:	CPC 171, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Neufundland und Labrador behält sich das Recht vor, eine Maßnahme im Zusammenhang mit den obengenannten Teilsektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die a) die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Dienstleisters mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird oder b) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch einen Investor auf eine bestimmte Form rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese Form dafür vorgeschrieben wird. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Neufundland und Labrador, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-23

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Meistbegünstigung
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Neufundland und Labrador behält sich das Recht vor, eine Maßnahme im Zusammenhang mit den obengenannten Teilsektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die a) die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Dienstleisters mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird oder b) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch einen Investor auf eine bestimmte Form rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese Form dafür vorgeschrieben wird. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Neufundland und Labrador, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-24

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Transport in Rohrfernleitungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 7131
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Neufundland und Labrador behält sich das Recht vor, eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem obengenannten Teilsektor einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die a) die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Dienstleisters mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird oder b) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch einen Investor auf eine bestimmte Form rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese Form dafür vorgeschrieben wird. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Neufundland und Labrador, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-25

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Erdöl und Erdgas Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 120, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Neufundland und Labrador behält sich das Recht vor, eine Maßnahme im Zusammenhang mit den obengenannten Teilsektoren einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die a) die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Dienstleisters mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt wird oder b) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch einen Investor auf eine bestimmte Form rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese Form dafür vorgeschrieben wird. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Neufundland und Labrador, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

In den Northwest-Territorien geltende Vorbehalte

Vorbehalt II-PT-26

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Tierhaltung Dienstleistungen im Bereich Jagd
Zuordnung nach Branche:	CPC 8812, 8813
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Die Northwest-Territorien behalten sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht der Northwest-Territorien, beim Verkauf ihres Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-27

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären, Großhändlern und Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung alkoholischer Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Die Northwest-Territorien behalten sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht der Northwest-Territorien, beim Verkauf ihres Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.
Bestehende Maßnahmen	

Vorbehalt II-PT-28

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilsektor:	Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft Papierhalbstoff und Pappe Verarbeitung von Forstressourcen Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus auf Gebühren- oder vertraglicher Basis
Zuordnung nach Branche:	CPC 03, 321, 881 (außer Vermietung landwirtschaftlicher Geräte mit Bedienungspersonal und 8814), 88430, 88441
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Die Northwest-Territorien behalten sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht der Northwest-Territorien, beim Verkauf ihres Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-29

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Meistbegünstigung
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Die Northwest-Territorien behalten sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht der Northwest-Territorien, beim Verkauf ihres Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-30

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Elektrischer Strom Transport in Rohrfernleitungen Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 171, 713, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Die Northwest-Territorien behalten sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht der Northwest-Territorien, beim Verkauf ihres Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-31

Sektor:	Erdöl und Erdgas
Teilsektor:	Erdöl und Erdgas Transport in Rohrfernleitungen Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 120
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Die Northwest-Territorien behalten sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den Bereichen Exploration, Erzeugung, Gewinnung und Erschließung von Erdöl oder Erdgas beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Die Northwest-Territorien behalten sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die ausschließliche Rechte zum Betrieb eines Verteilungs- oder -weiterleitungssystems, einschließlich der damit zusammenhängenden Dienstleistungen zur Verteilung und zum Transport über Rohrfernleitungen und auf dem Seeweg, gewährt werden. 3. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht der Northwest-Territorien, beim Verkauf ihres Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-32

Sektor:	Fischerei
Teilsektor:	Fische und Fischereierzeugnisse Großhandel mit Fischereierzeugnissen Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 04, 62224, 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Die Northwest-Territorien behalten sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht der Northwest-Territorien, beim Verkauf ihres Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-33

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Sonstige Landverkehrsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 7121, 71222
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die Northwest-Territorien behalten sich das Recht vor, wirtschaftliche Bedarfsprüfungen für die Erbringung von Busdiensten im öffentlichen Nahverkehr und Überlandverkehr einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Zu den Schlüsselkriterien zählen die Prüfung, ob der derzeitige Umfang der Dienste angemessen ist, die Marktbedingungen, aus denen sich der Bedarf für einen ausgeweiteten Dienst ergibt, und wie sich der Zugang neuer Marktteilnehmer auf die Interessen der Öffentlichkeit auswirkt, z. B. unter den Aspekten der Kontinuität und Qualität des Dienstes sowie der Leistungsfähigkeit, der Bereitschaft und dem Vermögen des Bewerbers, ordnungsgemäße Dienstleistungen zu erbringen.
Bestehende Maßnahmen	

In Nova Scotia geltende Vorbehalte

Vorbehalt II-PT-34

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilsektor:	Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft Verarbeitung von Forstressourcen Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus auf Gebühren- oder vertraglicher Basis
Zuordnung nach Branche:	CPC 031, 321, 881 (außer Vermietung landwirtschaftlicher Geräte mit Bedienungspersonal und 8814), 88430, 88441
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Nova Scotia behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Nova Scotia, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-35

Sektor:	Fischerei und Jagd
Teilsektor:	Genießbare Erzeugnisse tierischen Ursprungs, a.n.g. Rohe Felle anderer Tiere, a.n.g. (frisch oder konserviert, aber nicht zugerichtet) Fische und Fischereierzeugnisse Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren (einschließlich Kaninchenfleisch), ausgenommen Froschschenkel Tierische Öle und Fette, roh und raffiniert Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle Zubereiteter Fisch und Fischkonserven Handelsvermittlungsleistungen mit Nahrungs- und Genussmitteln Großhandelsleistungen mit Fischereierzeugnissen Güterbeförderungsleistungen in Kühlwagen
Zuordnung nach Branche:	CPC 0295, 02974, 04, 21129, 212, 2162, 2831, 62112, 62224, Teil von 71231, 8813, 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Nova Scotia behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen.

2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Nova Scotia, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-36

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Elektrischer Strom Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 17, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Nova Scotia behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Nova Scotia, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-37

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Erdöl und Erdgas Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 120, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Nova Scotia behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Nova Scotia, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-38

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Meistbegünstigung
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Nova Scotia behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Nova Scotia, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-39

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären, Großhändlern und Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung alkoholischer Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Nova Scotia behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Nova Scotia, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-40

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Transport in Rohrfernleitungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 713
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Nova Scotia behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang im obengenannten Teilsektor beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Nova Scotia, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

In Nunavut geltende Vorbehalte

Vorbehalt II-PT-41

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Tierhaltung Dienstleistungen im Bereich Jagd
Zuordnung nach Branche:	CPC 8812, 8813
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Nunavut behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Nunavut, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-42

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären, Großhändlern und Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung alkoholischer Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Nunavut behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Nach dem Liquor Act ist Nunavut befugt, alkoholische Getränke in Nunavut einzuführen, zu kaufen, herzustellen, zu vertreiben, zu liefern, zu vermarkten und zu verkaufen sowie diesen Tätigkeiten im Rahmen eines Gebietsmonopols nachzugehen. 3. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Nunavut, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.
Bestehende Maßnahmen	<i>Liquor Act</i> , R.S.N.W.T. 1988, c. L-9

Vorbehalt II-PT-43

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Meistbegünstigung
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Nunavut behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang im obengenannten Teilsektor beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Nunavut, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-44

Sektor:	Fischerei
Teilsektor:	Fische und Fischereierzeugnisse Großhandel mit Fischereierzeugnissen Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 04, 62224, 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Nunavut behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Nunavut, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-45

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Elektrischer Strom Elektrizitätsverteilungs- oder -schalteinrichtungen Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 171, 4621, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Nunavut behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Nunavut erhält nach Abschnitt 5.1 des Qulliq Energy Corporation Act ein Monopol im Bereich der Erzeugung, Generierung, Erschließung, Weiterleitung, Verteilung, Lieferung und Ausfuhr von Strom und verbundenen Dienstleistungen sowie der Versorgung damit aufrecht. 3. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Nunavut, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.
Bestehende Maßnahmen	<i>Qulliq Energy Corporation Act</i> , R.S.N.W.T. 1988, c. N-2

Vorbehalt II-PT-46

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Erdöl und Erdgas Verkehr Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 120, 713, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Nunavut behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Nunavut behält sich ferner das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang im Bereich der Erschließung von Erdöl- und Erdgas beschränken. 3. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Nunavut, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-47

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Güterverkehr auf dem Seeweg
Zuordnung nach Branche:	CPC 7212
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Nunavut behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang im obengenannten Teilsektor beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Nunavut, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-48

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Sonstige Landverkehrsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 7121, 71222
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nunavut behält sich das Recht vor, wirtschaftliche Bedarfsprüfungen für die Erbringung von Busdiensten im öffentlichen Nahverkehr und Überlandverkehr einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Zu den Schlüsselkriterien zählen die Prüfung, ob der derzeitige Umfang der Dienste angemessen ist, die Marktbedingungen, aus denen sich der Bedarf für einen ausgeweiteten Dienst ergibt, und wie sich der Zugang neuer Marktteilnehmer auf die Interessen der Öffentlichkeit auswirkt, z. B. unter den Aspekten der Kontinuität und Qualität des Dienstes sowie der Leistungsfähigkeit, der Bereitschaft und dem Vermögen des Bewerbers, ordnungsgemäße Dienstleistungen zu erbringen.
Bestehende Maßnahmen	

In Ontario geltende Vorbehalte

Vorbehalt II-PT-49

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser Erdöl und Erdgas Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe Transport in Rohrfernleitungen Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 17, 120, 334, 713, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Ontario behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den Bereichen Exploration, Erzeugung, Generierung, Gewinnung, Einfuhr, Ausfuhr, Transport, Übertragung, Verteilung, Speicherung, Handel, Einzelhandel, Vermarktung, Erhalt, Nachfragesteuerung/Lastausgleich und Erschließung von Energie (einschließlich Strom, Erdgas und erneuerbare Energien) beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen.

2. Ontario behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang durch die Gewährung ausschließlicher Rechte zum Eigentum oder Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilungssystems oder zur Erzeugung, zur Generierung, zur Speicherung, zum Handel, zum Einzelhandel oder zur Vermarktung von Energie (einschließlich Strom, Erdgas oder erneuerbare Energien) beschränkt.
3. Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Ontario, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

In Prince Edward Island geltende Vorbehalte

Vorbehalt II-PT-50

Sektor:	Fischerei und Aquakultur
Teilsektor:	Fische und Fischereierzeugnisse Großhandelsleistungen mit Fischereierzeugnissen Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 04, 62224, 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Prince Edward Island behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Prince Edward Island, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-51

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Systeme für Energie aus erneuerbaren Quellen Elektrischer Strom, Erdöl und Erdgas Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 120, 17, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Prince Edward Island behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Prince Edward Island, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-52

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilsektor:	Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft Verarbeitung von Forstressourcen Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus auf Gebühren- oder vertraglicher Basis
Zuordnung nach Branche:	CPC 03, 321, 881 (außer Vermietung landwirtschaftlicher Geräte mit Bedienungspersonal und 8814), 88430, 88441
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Prince Edward Island behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Prince Edward Island, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-53

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Meistbegünstigung
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Prince Edward Island behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang im obengenannten Teilsektor beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Prince Edward Island, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-54

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären, Großhändlern und Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung alkoholischer Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Prince Edward Island behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den obengenannten Teilsektoren beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Prince Edward Island, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.
Bestehende Maßnahmen	

In Québec geltende Vorbehalte

Vorbehalt II-PT-55

Sektor:	Landwirtschaft, Fischerei
Teilsektor:	Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Erwerbsgartenbaus Lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs Fische und Fischereierzeugnisse Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Öle und Fette Milch und Milcherzeugnisse Mahl- und Schälmlühlenerzeugnisse, Stärke und Stärkeerzeugnisse; sonstige Nahrungsmittel Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft Dienstleistungen im Bereich Tierhaltung Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 01, 02, 04, 21, 22, 23, 8811 (außer Vermietung landwirtschaftlicher Geräte mit Bedienungspersonal), 8812, 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Québec behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den Bereichen Erzeugung, Besitzer- oder Eigentümerwechsel, Verarbeitung und kollektiven Vermarktung von Aquakultur-, Meeres- oder anderen Fischereierzeugnissen beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen.

2. Québec behält sich ferner das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang durch die Erteilung von Genehmigungen nach dem *Food Products Act* beschränkt.
3. Zu diesen Maßnahmen zählen vorgeschriebene Prüfungen des öffentlichen Interesses und die Berücksichtigung sozioökonomischer Faktoren.
4. Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Québec, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Food Products Act, C.Q.L.R., c. P-29

An Act to regularize and provide for the development of local slaughterhouses, C.Q.L.R., c. R-19.1

An Act respecting the marketing of agricultural, food and fish products, C.Q.L.R. c. M-35.1

An Act respecting the marketing of marine products, C.Q.L.R., c. C-32.1

The Marine Products Processing Act, C.Q.L.R., c. T-11.01

Vorbehalt II-PT-56

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Elektrischer Strom Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 171, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Québec behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den Bereichen Erzeugung, Festsetzung und Änderung von Tarifen und Bedingungen, Übertragung, Lieferung, Verteilung und Ausfuhr von Elektrizität sowie Wartung elektrischer Anlagen beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Québec behält sich das Recht vor, zum Zwecke der im vorstehenden Absatz genannten Tätigkeiten eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Übertragung und der Überlassung von Grundstücken der öffentlichen Hand und beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit jeglicher Art Energie oder Energiequelle, aus der elektrischer Strom erzeugt werden kann, einzuführen oder aufrechtzuerhalten. 3. Hydro-Québec verfügt über ausschließliche Rechte in Bezug auf die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Ausfuhr von Elektrizität. Québec behält sich das Recht vor, für die Zwecke der vorstehend genannten Tätigkeiten Befugnisse und Rechte von Hydro-Québec einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

4. Zu diesen Maßnahmen zählt die Berücksichtigung sozioökonomischer Faktoren.
5. Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Québec, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Hydro-Québec Act, C.Q.L.R., c. H-5

An Act respecting the exportation of electric power, C.Q.L.R., c. E-23

An Act respecting the Régie de l'énergie, C.Q.L.R., c. R-6.01

An Act respecting municipal and private electric power systems, C.Q.L.R., c. S-41

Act respecting the Ministère des Ressources naturelles et de la Faune, C.Q.L.R., c. M-25.2

An Act respecting threatened or vulnerable species, C.Q.L.R., c. E-12.01

Loi sur la Coopérative régionale d'électricité de Saint-Jean-Baptiste de Rouville et abrogeant la Loi pour favoriser l'électrification rurale par l'entremise de coopératives d'électricité, L.Q. 1986, c. 21

Watercourses Act, C.Q.L.R., c. R-13

Vorbehalt II-PT-57

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Erdöl und Erdgas Transport in Rohrfernleitungen Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 120, 713, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Québec behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den Bereichen Betrieb von Erdöl- und Erdgasverteilungssystemen und Transport in Rohrfernleitungen beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Québec behält sich ferner das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang im Bereich der Erschließung von Erdöl und Erdgas beschränkt. 3. Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Québec, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.
Bestehende Maßnahmen	<i>An Act respecting the Régie de l'énergie</i> , C.Q.L.R., c. R-6.01 <i>Mining Act</i> , C.Q.L.R., c. M-13.1

Vorbehalt II-PT-58

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Meistbegünstigung
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Québec behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den Bereichen Lotteriewesen, Lotteriesysteme, Unterhaltungsautomaten, Video-Lottery-Terminals, Glücksspiele, Rennen, Wettbüros, Bingo-Spiele, Casinos, Preisausschreiben mit Werbecharakter, Beratungs- und Implementierungsdienste beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Die Société des loteries du Québec verfügt über ein Monopol für die vorstehend genannten Tätigkeiten oder ihr kann ein solches gewährt werden. 3. Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Québec, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.
Bestehende Maßnahmen	<i>An Act respecting the Société des loteries du Québec, C.Q.L.R., c. S-13.1</i> <i>An Act respecting lotteries, publicity contests and amusement machines, C.Q.L.R., c. L-6</i> <i>An Act respecting racing, C.Q.L.R., c. C-72.1</i>

Vorbehalt II-PT-59

Sektor:	Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft
Teilsektor:	Rohholz Holz-, Kork-, Flecht- und Korbmacherwaren Papier, Pappe und Waren daraus Drucksachen und zugehörige Artikel
Zuordnung nach Branche:	CPC 031, 31, 32
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Québec behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in der Forstwirtschaft beschränkt, insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Forstentwicklung, der Ernte von Forstressourcen und daraus gewonnen Erzeugnissen (einschließlich Biomasse und andere Erzeugnisse als Holz); ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Québec behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den Bereichen Vermarktung oder Verarbeitung von Forstressourcen und daraus gewonnenen Erzeugnissen beschränkt, sowie Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang im Bereich Belieferung von Holzverarbeitungsbetrieben beschränken; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 3. Zu diesen Maßnahmen zählen vorgeschriebene Prüfungen des öffentlichen Interesses und die Berücksichtigung sozioökonomischer Faktoren.

4. Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Québec, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

An Act respecting the marketing of agricultural, food and fish products, C.Q.L.R., c. M-35.1

Forest Act, C.Q.L.R., c. F-4.1

Sustainable Forest Development Act, C.Q.L.R., c. A-18.1

An Act respecting the Ministère des Ressources naturelles et de la Faune, C.Q.L.R., c. M-25.2

In Saskatchewan geltende Vorbehalte

Vorbehalt II-PT-60

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Meistbegünstigung
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Saskatchewan behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Anbieters mit ausschließlichen Rechten oder mittels der Vorschriften einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt. 2. Saskatchewan behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die für Investoren bestimmte Rechtsformen oder Joint Ventures vorschreibt oder Investoren auf diese beschränkt, um in den obengenannten Teilsektoren wirtschaftlich tätig werden zu können. 3. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Saskatchewan, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-61

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären, Großhändlern und Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung alkoholischer Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107, 643
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Saskatchewan behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Anbieters mit ausschließlichen Rechten oder mittels der Vorschriften einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt. 2. Saskatchewan behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die für Investoren bestimmte Rechtsformen oder Joint Ventures vorschreibt oder Investoren auf diese beschränkt, um in den obengenannten Teilsektoren wirtschaftlich tätig werden zu können. 3. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Saskatchewan, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-62

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Versorgung mit Strom, Stadtgas, Dampf und Warmwasser Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung Elektrischer Strom Generatorgas Transport in Rohrfernleitungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 17, 713, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Saskatchewan behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Zahl der erfassten Investitionen oder der Dienstleister in Form einer zahlenmäßigen Quote, eines Monopols, eines Anbieters mit ausschließlichen Rechten oder mittels der Vorschriften einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung beschränkt. 2. Saskatchewan behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die für Investoren bestimmte Rechtsformen oder Joint Ventures vorschreibt oder Investoren auf diese beschränkt, um in den obengenannten Teilsektoren wirtschaftlich tätig werden zu können. 3. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Saskatchewan, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

In Yukon geltende Vorbehalte

Vorbehalt II-PT-63

Sektor:	Alkoholische Getränke
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären, Großhändlern und Einzelhändlern (Spirituosen, Wein und Bier, Spirituosen-, Wein- und Bierhandlungen) Herstellung und Transport alkoholischer Getränke
Zuordnung nach Branche:	CPC 24 (außer 244), 62112, 62226, 63107, 7123 (außer 71231, 71232, 71233, 71234), 8841
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Yukon behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang im Hinblick auf Bewerbung, Lagerung, Herstellung, Vertrieb, Transport und Verkauf alkoholischer Getränke sowie den Handel damit beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Die Yukon Liquor Corporation ist das einzige Unternehmen, das gewerblich alkoholische Getränke nach Yukon einführt. Gebietsansässige Hersteller alkoholischer Getränke können in der Fertigungsanlage eine Verkaufsstelle als Handelsvertreter der Yukon Liquor Corporation betreiben. 3. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Yukon, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-64

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
Zuordnung nach Branche:	CPC 96492
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Meistbegünstigung
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Yukon behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den Bereichen Eigentum und Betrieb von Wett- und Glücksspielangeboten beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Yukon behält sich das Recht vor, den Marktzugang in den Bereichen Lotteriesysteme, Unterhaltungsautomaten, Video-Lottery-Terminals, Glücksspiele, Rennen, Wettbüros, Bingo-Spiele, Casinos und Preisausschreiben mit Werbecharakter zu beschränken und solche Tätigkeiten unter anderem im Wege eines Monopols durchzuführen. 3. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Yukon, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-65

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Erdöl und Erdgas Transport in Rohrfernleitungen Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung
Zuordnung nach Branche:	CPC 120, 713, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Yukon behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den Bereichen Exploration, Erzeugung, Gewinnung und Erschließung von Öl und Gas beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Yukon behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die ein ausschließliches Recht zum Betrieb eines Verteilungs- oder -weiterleitungssystems für Erdgas oder Öl, einschließlich einer Tätigkeit im Zusammenhang mit Dienstleistungen zur Verteilung und zum Transport von Öl und Erdgas über Rohrfernleitungen und auf dem Seeweg gewährt wird. 3. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Yukon, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-66

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser Elektrizität und verwandte Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 17, 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Yukon behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in den Bereichen Wasserkraft, Erzeugung, Transport, Verteilung, Bereitstellung und Ausfuhr von Elektrizität, die kommerzielle und gewerbliche Nutzung von Wasser und mit der Energieverteilung verbundene Dienstleistungen beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Yukon kann der Yukon Development Corporation (oder jeder Tochter- oder Nachfolgegesellschaft) für operative Zwecke jede Anlage oder jegliche Wasserkraft zur Verfügung stellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle Yukons ist. 3. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Yukon, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-67

Sektor:	Forstwirtschaft
Teilsektor:	Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft
Zuordnung nach Branche:	CPC 03, 531
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Yukon behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang im Bereich Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Yukon, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-68

Sektor:	Forst- und Landwirtschaft
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft Dienstleistungen im Bereich Tierhaltung Land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie sonstige bewaldete Flächen Verpachtung von Kronland, Genehmigungen Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft
Zuordnung nach Branche:	CPC 03, 531, 8811 (außer Vermietung landwirtschaftlicher Geräte mit Bedienungspersonal), 8812
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Yukon behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang im Hinblick auf landwirtschaftliche Flächen, Forstressourcen und Weidevereinbarungen beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Yukon, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-69

Sektor:	Fischerei
Teilsektor:	Fische und Fischereierzeugnisse Dienstleistungen im Bereich Fischerei
Zuordnung nach Branche:	CPC 04, 882
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Yukon behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang im Bereich Fischerei beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Yukon, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-70

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Forschungs- und Entwicklungsleistungen in den Bereichen Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin Forschungs- und Entwicklungsleistungen in den Bereichen Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften Leistungen der interdisziplinären Forschung und experimentellen Entwicklung
Zuordnung nach Branche:	CPC 851, 852 (nur Linguistik und Sprachwissenschaft), 853
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Yukon behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang im Bereich Forschungs- und Entwicklungsleistungen beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Yukon, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen

Vorbehalt II-PT-71

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Recycling auf Gebühren- oder vertraglicher Basis
Zuordnung nach Branche:	CPC 88493
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel 1. Yukon behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Marktzugang in Bezug auf Recycling beschränkt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen. 2. Dieser Vorbehalt berührt nicht das Recht von Yukon, beim Verkauf seines Eigenkapitals an einem bestehenden staatlichen Unternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, beim Verkauf der Vermögenswerte dieser Einheiten oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte die Beteiligung ausländischen Kapitals gemäß dem Vorbehalt I-C-2 Kanadas zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen